

Grund erneuter Verhandlung zur öffentlichen Vorführung zugelassen. Die Vertretung lag in den Händen von Dr. Friedmann.

Die nicht uninteressanten, ja sogar pikanten Tatsachen, die obiger Mitteilung zugrunde liegen, haben wir in rein prinzipieller Auseinandersetzung mit dem bisher üblichen Zensurverfahren schon in unserer letzten Sonnabendnummer eingehend erörtert. Wir bemängelten dort, daß die Verlesung vorinstanzlicher Verbotsgründe nach der Vorführung die Zensoren unbewußt beeinflusse. Wir rügten des weiteren, daß der „Angeklagte“ dadurch, daß ihm beanstandete Stellen nicht schon während der Vorführung mündlich vorgehalten werden, nicht die Möglichkeit hat, seinen abweichenden Standpunkt sowie seine künstlerischen Interessen zu verteidigen. Unser Artikel hat bei den Herren der Zensur beträchtliches Aufsehen erregt. Wir hatten Gelegenheit, uns ausgiebig mit ihnen auszusprechen und müssen zugestehen, daß wir auf viel Verständnis und liebevolles Eingehen auf unsere Gründe gestoßen sind. Wir werden in unserer morgigen Nummer über den Inhalt dieser Unterhaltungen ausführlich berichten und glauben hoffen zu dürfen, daß auf Grund unseres Aufsatzes sich erhebliche Verbesserungen im Interesse der Filmfabrikanten durchsetzen lassen werden, denn, wie wir hörten, beruhen diese Zensurverfahren nicht in Ausführungsbestimmun-

gen des Reichsspielgesetzes, sondern sie haben sich aus der Praxis langsam entwickelt; wie wir meinen, leider in falscher Richtung.

Siebenmal verboten!

Die Filmoberprüfstelle hat Montag unter Vorsitz ihres Leiters, Oberregierungsrats Dr. Seeger, und unter Mitwirkung der Herren William Kahn, Schriftsteller Dr. Rudolf Presber, Prof. Dr. Bolte und Professor Heinrich den Richard Oswald-Film der Transatlantischen Film-Ges., „Vorderhaus und Hinterhaus“, den die Filmprüfstelle Berlin und die Filmoberprüfstelle in seinen früheren Fassungen nicht weniger als siebenmal verboten hatten, auf

Zur Geschichte eines siebenmaligen Verbotes

Unser Feldzug gegen gewisse Zensurpraktiken findet seine beste Illustration durch das Urteil der Film-Oberprüfstelle vom 30. November, das den so oft verbotenen Oswald-Deulig-Film „Vorderhaus und Hinterhaus“ nunmehr mit einigen winzigen Ausschnitten freigibt.

Die Prüfkammer, der dieser Film in genau der gleichen Fassung

am 27. November, also drei Tage vorher vorgelegen hat, hat sich nicht die Mühe genommen, sachlich auf die von der Oberprüfstelle im vorliegenden Urteil so oft betonten, grundlegenden U m ä n d e r u n g e n einzugehen. Sie hat mit einer Handbewegung die Einwände des Antragstellers abgewiesen, zweifellos, weil durch die Unzahl früherer Verbote und durch die nicht abzuleugnende Beeinflussung infolge Verlesung der früheren Verbotsgründe ein

Vorurteil

bestanden hat, von dem sich die Richter nicht freimachen konnten. Es ist ganz etwas anderes, ob einem persönlich der betreffende

Film in seiner Art und Ausführung gefällt, oder ob man sich

an die strikten Bestimmungen des bestehenden Gesetzes

zu halten hat. Der Fall Oswald lehrt, daß etwas faul im Zensurverfahren ist, und daß hier Änderungen in der praktischen Anwendung des Gesetzes durch ministerielle Verfügung erzwungen werden müssen.

Man weiß, daß wir persönlich niemals Freunde gewisser Oswaldscher Produktionen gewesen sind, was allein schon unsere Kritiken zur Genüge bewiesen; man weiß auch, daß wir mit Herrn Oswald als Kaufmann sehr oft erhebliche Auseinandersetzungen hatten. Alles das kann uns aber nicht hindern, seinen Fall als

Schulbeispiel

anzuführen und daraus die Nutzanwendung für unsere Industrie zu ziehen, die durch die bisherige Handhabung der Zensur offensichtlich geschädigt wird. Selbst dann geschädigt wird, wenn endlich nach unzähligen Umänderungen ein derartiger Film freige-

geben wird, denn die Zensurgebühren und Anwaltskosten allein steigern sich bei so vielen Instanzen ins Ungeheuerliche.

Wir lassen aus dem Urteil, das uns im Original vorliegt, die markantesten Stellen folgen, die insbesondere die am 27. November tagende letzte Prüfkammer ad absurdum führen. Es heißt da:

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Bildstreifen bisher sechsmal von der Filmprüfstelle Berlin und einmal von der Film-Oberprüfstelle verboten worden ist.

Nach Verlesung der mit der gegenwärtigen Beschwerde angefochtenen Entscheidung äußerte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende Entscheidung verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 27. November 1925 — Nr. 118 60 — wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten: In Akt III nach Titel 22: Die Kußszene von dem Augenblick an, wo die Frau die Arme sinken läßt. Länge: 3,64 m. In Akt V nach Titel 30: Ein Mann schlägt seiner Frau die sich mit einer Tasche in der Hand entfernt, auf das Gesäß. Länge: 0,26 m. In Akt VI nach Titel 6: Die Damen des Balletts umdrängen den Inhaber des Lokals. Länge: 3,90 m. In Akt VI nach Titel 7: Das Ballett, solange die Tänzerinnen allein und im Vordergrund sichtbar sind. (Es darf gezeigt werden von dem Augenblick an, wo es durch andere Personen oder tanzende Paare mindestens teilweise verdeckt wird). Länge: 7,40 m.

III. Insoweit wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Die auf Verbot des Bildstreifens lautende Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 14. November 1925 — Nr. 791 — tritt außer Kraft.

V. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war stattzugeben.

Die Oberprüfstelle erachtet im Gegensatz zur Prüfstelle die von ihr erhobenen Anstände durch die Umarbeitung des Bildstreifens für beseitigt.

Die zu III der Gründe ihrer Vorentscheidung (Seite 53) von der Film-Oberprüfstelle beanstandeten Einzel-Bildfolgen sind in dem Bildstreifen nicht mehr enthalten. Soweit ihre

Beseitigung unzureichend war, ist durch das aus dem Urteilstenor ersichtliche Teilverbot nachgeholfen worden.

Die innere Haltung des Bildstreifens hat durch die von dem Antragsteller vorgenommene Umarbeitung eine völlige Veränderung erfahren. Die erotische Betonung der Handlung ist entfallen. Das Verhältnis Mars' zu Natascha und Iduna ist bereinigt. Mars engagiert Iduna ohne ersichtliche Nebenabsichten, damit sie ihre Tante unterstützen kann (Akt I, Titel 12). Die Prüfstelle geht fehl, wenn sie auch jetzt noch annimmt, daß Frau Brenneis ihre Nichte verkuppelt; nichts in der geänderten Fassung deutet darauf hin. Ebenso tritt das dreieckige Verhältnis zwischen Mars, Otto und Iduna nicht mehr zutage. Otto erscheint nicht mehr als Zuhälter, er heiratet Iduna, um das von Mars aufzugebende Tanzlokal zu übernehmen (Akt III, Titel 6). Der Zweikampf zwischen Iduna und Natascha ist gefallen. Die Übersiedlung Idunas in Nataschas Wohnung im Vorderhaus ist nicht mehr die Folge ihres Verhältnisses zu Mars, sondern wird jetzt wie folgt motiviert: „Jetzt, wo Ihre Nichte ein Star zu werden verspricht, wird Ihnen die Wohnung hier zu klein sein, ich stelle Ihnen im Vorderhause eine Wohnung zur Verfügung“ (Akt III, Titel 5). Auch wird nicht mehr ihr allein, sondern ihrer Tante die Wohnung angeboten. Der „Herr aus der Provinz“ ist jetzt Nataschas Onkel; seine Einwendungen richten sich gegen die minderwertigen Tanzleistungen im „Maxim“. Seine Mitwirkung dient nicht mehr dazu, das Nachtlokal als „bessere Moral“ hinzustellen.

Es trifft nicht mehr zu, daß die Nachtlokal-Atmosphäre triumphiert. Das Nachtlokal wird in keiner Weise mehr verherrlicht, es ist auch nicht mehr dasjenige, das alles in seinen Bann zieht und durch das allein der Weg aus dem Hinterhaus ins Vorderhaus führt. Die Form, in der das Nachtlokal jetzt geschildert wird, ist die einer einfachen Milieuschilderung. Solche Schilderungen sind, wie die Vorentscheidung der Oberprüfstelle feststellt, nicht unzulässig,

wenn sie sich in den Grenzen des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes halten. Das ist nunmehr der Fall.

Damit verliert die auf ein Verbot des Bildstreifens lautende Entscheidung der Oberprüfstelle vom 14. November 1925 ihre Wirksamkeit und rechtfertigt sich die Aufhebung der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung der Filmprüfstelle.

Da dem Beschwerdeführer auch in zweiter Instanz noch Ausschnitte auferlegt werden mußten und insoweit auf Zurückweisung des von ihm eingelegten Rechtsmittels zu erkennen war, mußten ihm gemäß § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden.
gez.: Seeger.

Wir glauben, daß die Organisationen unserer Industrie die Pflicht haben, sich nunmehr energisch gegen Praktiken zu wenden, die sich als unbedingt schädlich erwiesen haben. Des weiteren aber auch gegen gewisse

persönliche Schädlinge,
die als Beisitzer in den Prüfkammern sitzen und die mit unqualifi-

zierbaren Angeboten persönliche Vorteile von Fabrikanten zu erlangen suchen, deren Produktion sie selbst zensieren sollen!!! Wir möchten vorläufig auf öffentliche Diskussion und Namensnennung verzichten, stellen aber unser Wissen der Spitzenorganisation und der Zensurbehörde (die ohnehin allerdings schon informiert zu sein scheint) gern zur Verfügung. Es wäre wohl das Beste, wenn diese Herren ihre Ehrenämter freiwillig niederlegen, ehe sie in aller Öffentlichkeit dazu gezwungen werden.

Dr. M—1,

Vorderhaus und Hinterhaus

Sechs Akte. — 1995 m. — Richard-Oswald-Film der Transatlantischen Film G. m. b. H. im Verleih der Deulig, Berlin und Filialen. — Uraufführung: Ufatheater Königs-Pavillon, Leipzig.

Wenn man diesen Film gesehen hat, dann empfindet man so etwas wie Mitleid mit dem Publikum, das sich für sein schönes Geld eine Filmschöpfung von derartigem Niveau ansehen muß. Die einzige Entschuldigung, die man anbringen kann, ist die, daß der Film siebenmal verboten wurde. Es ist möglich und sogar sehr wahrscheinlich, daß der Film in seiner Urform bedeutend besser, amüsanter war. Was man hier sieht, ist jedenfalls nicht mehr als Durchschnitt.

Die Gegensätze von Vorderhaus und Hinterhaus werden gezeigt und an der Hand teilweise witziger, teilweise schnoddriger und überflüssiger Titel mundgerecht gemacht. Da gibt es Leute, die sich in ihrer bescheidenen Umgebung nicht wohlfühlen, höher hinaus möchten, und am Ende doch wieder gern in ihr altes Milieu zurückkehren. Also ein altes, beispielsweise schon aus dem L'Arronge-Film „Mein Leopold“ bekanntes Motiv.

Die Darstellung steht ebenfalls nicht über dem Durchschnitt. Max Adalbert weiß mit seiner Rolle überhaupt nichts anzufangen. Betty Astor, der ewig zynische Hans Albers und Mary Parker machen uns die Bilder wenigstens einigermaßen erträglich.

W. St.

Leipzig

Vorderhaus und Hinterhaus.

Milieufilm. — Verleih: Deu.ig. — 6 Akte, 1995 m. — Uraufführung: Ufa-Theater Königs-Pavillon, Leipzig. — Regie: Richard Oswald. — Hauptrollen: Hans Albers, Betty Astor, Mary Parker, Mary Kid. — Photographie: Emil Schönemann.

Nun, Richard Oswald hat uns schon bessere Filme beschert. Mit stiller Wehmut gedenken wir der Tage, da Oswald uns einen prachtvollen Film „Carlos und Elisabeth“ schenkte, er bedeutete eine Großtat auf dem Gebiete deutschen Filmschaffens. Bei diesem Film erinnert nichts mehr an das Genie Oswald, man sieht vielmehr eine Arbeit, die gerade noch in die Kategorie „Durchschnitt“ einzureihen ist. Zugegeben: die sieben Zensurverbote haben diesem Film die Einheitlichkeit genommen, sie haben ihn nicht nur vollkommen verstümmelt, sondern ihm auch seine Linie der Handlungsführung und Inszenierung zerstört. Man sieht einen Film, der die Reihe der mit „Lumpen und Seide“ und „Halbseide“ (die immerhin noch annehmbar waren) begonnenen Milieufilme fortsetzt. Von der hier möglichen Zeitsatire spürt man wenig, wenn sich hier und da auch Ansätze dazu zeigen. Die Titel, die von M. Andern (em ändern?) stammen, bringen einigen Humor in die belanglose Handlung, zum Teil sind sie von einer Schnoddrigkeit, die für Berlin von Wirkung sein mag, in der Provinz aber abgelehnt wird. Darstellung: Durchschnitt. st.